Beschlussvorlage
Ö/0106/XVI.WP

GEMEINDE GAUTING
XVI. Wahlperiode 2026 - 2032

Geschäftsbereich / Fachbereich	Sachbearbeiter
Geschäftsbereich 4 - Finanzen und Liegenschaften	Herr Hagl

Az.: 4/9043-Sachspenden

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Haupt- und Finanzausschuss	20.10.2026	öffentlich	Vorberatung
Gemeinderat	27.10.2026	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Anpassung Grundsatzentscheidung: Umgang mit Sachspenden, Sachzuwendungen und Schenkungen (Sachen) für Zwecke der Gemeinde Gauting sowie Sozialstiftung

Inhaltlich relevante Drucksachen:

Ö/0526/XV.WP – Grundsatzentscheidung: Umgang mit Sachspenden, Sachzuwendungen und Schenkungen (Sachen) für Zwecke der Gemeinde Gauting sowie Sozialstiftung (Haupt- und Finanzausschuss vom 05.12.2023 – Beschlussauszug Nr. 0652)

Ö/0068/XVI.WP – Geschäftsordnung der Gemeinde Gauting für die XVI. Wahlperiode (Gemeinderatssitzung vom 14.07.2026 – Beschlussauszug Nr. 0076)

Sachverhalt:

Unentgeltliche Geld- oder Sachzuwendungen Privater für kommunale und gemeinnützige Zwecke sind Ausdruck des sozialen bürgerschaftlichen Engagements. Sie stellen in vielen Einzelfällen ein wichtiges zusätzliches Mittel zur Verwirklichung öffentlicher Projekte dar.

Mit Beschlussvorlage Ö/00526/XV.WP wurde mit Beschlusspunkt 3. der nachfolgende Beschluss gefasst:

„Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, bei Angeboten Dritter für Sachspenden, Sachzuwendungen und Schenkungen (Sachen) zunächst eine grundsätzliche Beschlussfassung des „Annahmegremiums“ bei eingehendem Angebot herbeizuführen, mit der die Verwaltung mit der Prüfung zur Annahme – ggf. unter Hinzuziehung von Steuerberatung / Rechtsberatung – beauftrag wird.“

<u>Anpassung der Grundsatzentscheidung:</u>

In der Sitzung des Gemeinderats vom 14.07.2026 wurde mit Beschlussvorlage Ö/0068/XVI.WP die Geschäftsordnung der Gemeinde Gauting für die XVI. Wahlperiode beschlossen (Beschluss Nr. 0076).

In § 13 Einzelne Aufgaben Absatz (2) Nr. 2.7 „Zu den Aufgaben des Ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch“ geregelt:

- Die Erklärung der Annahme von Geldspenden, Geldzuwendungen und Schenkungen (Geldbeträge **<u>und Sachwerte</u>**) an die Gemeinde Gauting sowie die Haerlin’sche und Ludwig und Marie Therese-Sozialstiftung bis zu einer Höhe von 2.000,00 Euro.

Aufgrund dieser Neuregelung ist die Grundsatzentscheidung entsprechend anzupassen / aktualisieren.

EXKURS: Sachspenden / Sachzuwendungen / Schenkungen (Sachen):

Sachen im Sinne des § 90 BGB sind nur körperliche Gegenstände – z.B. eine greifbare, bewegliche Sache wie ein Spielgerät oder ein Grundstück. Bewegliche Sachen werden auch als Waren bezeichnet.

Eine „Sachspende" ist die freiwillige Hingabe von Gegenständen des Eigentümers an den Empfänger, der mit Übergabe und deren Annahme **neuer Eigentümer mit allen Rechten, Pflichten und Lasten** der Sache wird.

Der Verfahrensablauf vor Annahme stellt sich wie folgt dar:

1. Erfüllung der Zuwendungsbegünstigung prüfen und festhalten.
2. Erstellung einer Zuwendungsanzeige und anschließende „Anzeige".
3. Ordnungsgemäße Erfassung des Zuwenders mit Namen und Anschrift – bei jur. Personen Erfassung Organ z.B. Geschäftsführung, Vorstand, Gesellschafter o.ä.

   Hinweis: Bei Sachspenden ist zudem verpflichtend zu klären, ob die Sache aus privatem oder betrieblichem Vermögen stammt.

4. Zuwendungszweck allgemein sowie Zuordnung nach §§ 52, 53 und 54 AO darstellen.

   Hinweis: Nach Durchführung der Punkte 1 – 4 muss die sachliche Richtigkeit bestätigt werden. Mit der Feststellung wird bescheinigt, dass die entgegenzunehmende Sache sachlich/inhaltlich konform mit dem betreffen Vertrag bzw. den einschlägigen Rechtsvorschriften ist!

5. Feststellung des Wertes, Zustandes, Alters und des ursprünglichen Kaufpreises bzw. Beibringung / Einforderung geeigneter Unterlagen.

   Hinweis: Bei Sachspenden muss aus der Zuwendungsbestätigung der Wert und die genaue Bezeichnung der gespendeten Sache i.S. des § 10 Abs. 3 Einkommensteuergesetz (EstG) ersichtlich sein (BFH-Urteil vom 22.10.1971). Das heißt, der Zuwendungsempfänger muss den Wert zum Zeitpunkt der Zuwendung nachweisen können, i.d.R. ist das der Marktwert bei Sachspenden aus dem Privatvermögen. Werden mehrere Gegenstände zugewendet, muss der Aussteller der Zuwendungsbestätigung die Gegenstände einzeln auf ihren Wert untersuchen und in der Zuwendungsbestätigung ausweisen. Eine unabhängig von Alter und Neuwert durchgeführte Gruppenbewertung (Pauschalbewertung) reicht nicht (OFD Frankfurt, Verfügung vom 06.11.2003).

   Erfragt werden müssen Privat- oder Betriebsvermögen, Alter, Zustand, ehemaliger Kaufpreis, Unterlagen zur Bewertung (Wertermittlung).

6. Des Weiteren sind die Nachfolgekosten zu dokumentieren.

   Hinweis: Es ist zu klären, ob die Sache wirklich benötigt wird, welche Folgekosten/-lasten damit verbunden sind und ob / wie diese gedeckt werden.

7. Bekannte wirtschaftliche Beziehungen zum Spender (sofern vorhanden) darstellen und dokumentieren.
8. Annahme der Sachspende / Sachzuwendung / Schenkung (Sache) kann erst mit Beschlussfassung des „Annahmegremiums" erfolgen.

Ausstellung der Zuwendungsbestätigung (zwingend erforderlich bei Sachspenden / Sachzuwendungen / Schenkungen (Sachen).

Hinweise:
Handelt es sich um eine Sachspende aus dem Privatvermögen des Zuwendenden, ist der gemeine Wert des gespendeten Wirtschaftsgutes maßgeblich, wenn dessen Veräußerung zum Zeitpunkt der Zuwendung keinen Besteuerungstatbestand erfüllen würde (§ 10b Absatz 3 Satz 3 EstG).

Bei Sachspenden aus dem Betriebsvermögen sind die fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten als Wert der Zuwendung auszuweisen. Dies gilt insbesondere bei Veräußerungstatbeständen, die unter § 17 oder § 23 EstG fallen (z.B. Zuwendung einer Immobilie, die sich weniger als 10 Jahre im Eigentum des Spenders befindet oder bei einem anderen Wirtschaftsgut im Sinne des § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EstG mit einer Eigentumsdauer von nicht mehr als einem Jahr).

Es ist Vorsicht geboten, denn bei fehlerhaft ermittelten Werten schuldet der Zuwendungsempfänger dem Finanzamt die Umsatzsteuer!

Der Zuwendungsempfänger hat anzugeben, welche Unterlagen er zur Ermittlung des angesetzten Wertes herangezogen hat (z.B. Gutachten über den aktuellen Wert). Diese Unterlagen hat der Zuwendungsempfänger zusammen mit der Zuwendungsbestätigung in seine Buchführung aufzunehmen.

Vorsicht ist auch bei überschlägigen Wertansätzen geboten, denn dies lässt ggf. auf eine unzulässige pauschale Bewertung der Spende Schließen (OFD Hannover, Verfügung vom 30.12.1997).

FAZIT:

Aufgrund des teilweise sehr hohen Prüfungs- und Dokumentationsaufwandes wird an der grundsätzlichen Empfehlung „Geldspenden, Geldzuwendungen und Schenkungen (Geldbeträge) den Vorzug vor Sachspenden, Sachzuwendungen und Schenkungen (Sachen) zu gewähren.

Darüber hinaus wird grundsätzlich empfohlen, den oben beschriebenen Verfahrensablauf immer anzuwenden.

Beschlussvorschlag für den Haupt- und Finanzausschuss:

1. Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö/0106/XVI.WP.

2. Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, den Grundsatzbeschluss (Beschluss Nr. 0652 der XV. Wahlperiode – Beschlusspunkt 2: „Geldspenden, Geldzuwendungen und Schenkungen (Geldbeträge) grundsätzlich Sachspenden, Sachzuwendungen und Schenkungen (Sachen) vorzuziehen“) aufrecht zu erhalten.

3. Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, den Grundsatzbeschluss (Beschluss Nr. 0652 der XV. Wahlperiode – Beschlusspunkt 3: „Bei Angeboten Dritter für Sachspenden, Sachzuwendungen und Schenkungen (Sachen) zunächst eine grundsätzliche Beschlussfassung des „Annahmegremiums“ bei eingehendem Angebot herbeizuführen, mit der die Verwaltung mit der Prüfung zur Annahme – ggf. unter Hinzuziehung von Steuerberatung / Rechtsberatung – beauftragt wird“) gemäß der beschlossenen Geschäftsordnung der Gemeinde Gauting (Beschluss Nr. 0076 vom 14.07.2026 für die XVI. Wahlperiode) anzupassen:

„Bei Angeboten Dritter für Sachspenden, Sachzuwendungen und Schenkungen (Sachen) finden die Regelungen der Geschäftsordnung der Gemeinde Gauting Anwendung. Für alle Angebote wird die Verwaltung beauftragt, zwingend den Verfahrensablauf vor Annahme durchzuführen, zu dokumentieren und die Entscheidung entsprechend der Geschäftsordnung der Gemeinde Gauting herbeizuführen."

Beschlussvorschlag für den Gemeinderat:

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö/0106/XVI.WP.

2. Der Gemeinderat beschließt, den Grundsatzbeschluss (Beschluss Nr. 0652 der XV. Wahlperiode – Beschlusspunkt 2: „Geldspenden, Geldzuwendungen und Schenkungen (Geldbeträge) grundsätzlich Sachspenden, Sachzuwendungen und Schenkungen (Sachen) vorzuziehen") aufrecht zu erhalten.

3. Der Gemeinderat beschließt, den Grundsatzbeschluss (Beschluss Nr. 0652 der XV. Wahlperiode – Beschlusspunkt 3: „Bei Angeboten Dritter für Sachspenden, Sachzuwendungen und Schenkungen (Sachen) zunächst eine grundsätzliche Beschlussfassung des „Annahmegremiums" bei eingehendem Angebot herbeizuführen, mit der die Verwaltung mit der Prüfung zur Annahme – ggf. unter Hinzuziehung von Steuerberatung / Rechtsberatung – beauftragt wird") gemäß der beschlossenen Geschäftsordnung der Gemeinde Gauting (Beschluss Nr. 0076 vom 14.07.2026 für die XVI. Wahlperiode) anzupassen:

   „Bei Angeboten Dritter für Sachspenden, Sachzuwendungen und Schenkungen (Sachen) finden die Regelungen der Geschäftsordnung der Gemeinde Gauting Anwendung. Für alle Angebote wird die Verwaltung beauftragt, zwingend den Verfahrensablauf vor Annahme durchzuführen, zu dokumentieren und die Entscheidung entsprechend der Geschäftsordnung der Gemeinde Gauting herbeizuführen."

Gauting, 09.10.2026

Unterschrift